

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zusammenstellung der wichtigsten Bestimmungen über den
Telegraphen-Verkehr

[urn:nbn:de:bsz:31-217120](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-217120)

Zusammenstellung

der wichtigsten Bestimmungen über den Telegraphen-Verkehr.

1. Allgemeine Bestimmungen.

Bei den für den allgemeinen Verkehr geöffneten Telegraphen-Anstalten des deutschen Reichs können nach allen Orten Telegramme aufgegeben werden, wohin die vorhandenen Telegraphen-Verbindungen auf dem ganzen Wege oder auf einem Theil desselben die Gelegenheit zur Beförderung darbieten.

Die Aufgabe von Telegrammen kann auch mittelst der Telegraphenboten, Bahn- und Schaffnerposten, Landbriefträger, Postanstalten und der Briefkasten unter hierfür gegebenen besonderen Bestimmungen stattfinden.

Befindet sich am Bestimmungsorte kein Telegraphenamt, so erfolgt die Weiterbeförderung von dem äußersten bezw. dem von dem Aufgeber bezeichneten Telegraphenamt entweder durch die Post, durch Gilboten oder durch Estafette.

Ist keine Bestimmung über die Art der Weiterbeförderung getroffen, so wählt das Bestimmungsamt nach seinem besten Ermessen die zweckmäßigste Art derselben. Das Gleiche findet statt, wenn die von dem Aufgeber angegebene Art der Weiterbeförderung sich als unausführbar erweist.

Die Aufgabe von Telegrammen mit der Bezeichnung „amtslagernd“ bezw. „postlagernd“ und im Verkehr auf den Telegraphen-Linien des Deutschen Reichs „bahnhöflagernd“ ist zulässig. Sind mehrere Bahnhöfe an demselben Orte, so ist der betreffende Bahnhof besonders zu bezeichnen.

Die Urschrift jedes zu befördernden Telegrammes muß in solchen deutschen oder lateinischen Buchstaben, bezw. in solchen Zeichen, welche sich durch den Telegraphen wieder geben lassen, deutlich und verständlich niedergeschrieben sein. Einschaltungen, Randzufüge, Streichungen und Ueberschreibungen müssen vom Aufgeber des Telegrammes oder seinem Bevollmächtigten bescheinigt werden.

Dem Text muß die Aufschrift voranstehen, welche in einer abgekürzten Form niedergeschrieben werden kann. Für die Hinterlegung einer abgekürzten Aufschrift ist eine Gebühr von 30 M. für das Kalenderjahr voraus zu entrichten.

Diese Vergünstigung erlischt, falls die Verabredung nicht verlängert wird, mit dem Ablauf des 31. Dezember des Jahres, in welchem die Gebühr entrichtet worden ist. Demjenigen Korrespondenten, welcher eine mit der Telegraphenanstalt zu vereinbarende abgekürzte Aufschrift hinterlegt hat, ist gestattet, diese Aufschrift in den für ihn eingehenden Telegrammen an Stelle des vollen Namens und bezw. der Wohnungsangabe anzuwenden zu lassen.

Die Unterschrift kann in dieselbe Form gekleidet oder fortgelassen werden. Ist sie in den zu befördernden Worten enthalten, so ist sie unter den Text zu setzen.

Der Aufgeber hat in der Urschrift des Telegrammes unmittelbar vor der Aufschrift die etwaigen Angaben hinsichtlich der Zustellung (Post bezahlt P P, Post uneingeschrieben P U, Gilbestellung bezahlt XP), der bezahlten Antwort (R P), der Empfangs-Anzeige (C R), der Dringlichkeit (D), der bezahlten Collation (T C) oder der Nachsendung (F S) etc. niederzuschreiben. Diese Vormerke können in der abgekürzten Form niedergeschrieben werden und sind in diesem Falle nur für je ein Wort zu zählen.

Diese Angaben müssen, wenn sie in gewöhnlicher Sprache geschrieben werden, mit Ausnahme der Personennamen, in französischer Sprache oder in der Sprache des Landes, in welchem der Empfänger sich befindet, niedergeschrieben werden.

Die Aufschrift der Privat-Telegramme muß immer derart sein, daß die Zustellung an den Empfänger ohne Nachforschungen oder Rückfragen stattfinden kann.

Die Aufschrift muß alle Angaben enthalten, welche nöthig sind, um die Uebermittlung des Telegrammes an seine Bestimmung zu sichern. Dieselbe soll für die großen Städte die Angabe der Straße und der Hausnummer, oder in Ermangelung dessen, die Angabe der Berufsart des Empfängers oder andere ähnliche Bezeichnungen enthalten. Selbst für die kleineren Orte soll der Name des Empfängers, soweit als möglich, von einer solchen ergänzenden Bezeichnung begleitet sein. Die Angabe des Landes, in welchem der Aufenthaltsort des Empfängers gelegen, ist erforderlich mit Ausnahme der Fälle, wo dieser Ort eine Hauptstadt oder ein bedeutender Ort ist, dessen Namen nicht auch einer andern Ortschaft angehört.

Die Telegramme, deren Aufschrift den in Vorstehendem vorgesehenen Vorschriften nicht entspricht, sollen nichtsdestoweniger befördert werden; in allen Fällen trägt jedoch der Aufgeber die Folgen der Unvollständigkeit der Aufschrift.

Der Aufgeber eines Privat-Telegrammes ist verpflichtet, seine Identität auf Verlangen des Aufgabebeamten nachzuweisen.

Es steht demselben seinerseits frei, in sein Telegramm die Beglaubigung seiner Unterschrift aufzunehmen.

Telegramme, deren Beförderung streckenweise oder ausschließlich durch Telegraphen der innerhalb des Deutschen Reichs-Telegraphengebiets

gelegenen Eisenbahnen stattzufinden hat, dürfen nicht mehr als 50 Worte enthalten.

Privat-Telegramme, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt, oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für unzulässig erachtet wird, werden zurückgewiesen.

Die Gebühr wird entweder für jedes Tagwort

oder für ein einfaches Telegramm von höchstens 20 Worten oder für ein solches von höchstens 10 Worten berechnet. Die für das einfache Telegramm von 20 Worten anwendbare Taxe erhöht sich um die Hälfte für je 10 Worte oder einen Theil derselben mehr.

2. Wortzählung.

Bei Ermittlung der Wortzahl gelten die folgenden Regeln:

1. Alles, was der Aufgeber in die Unterschrift seines Telegrammes zum Zwecke der Beförderung nieder schreibt, mit Ausnahme (vergl. 10.) der Interpunktionszeichen und Angabe des Beförderungsweges, wird bei Berechnung der Gebühren gezählt.
2. Der Name des Abgangsamtes, das Datum, die Stunde und Minute der Aufgabe werden von Amtswegen in die dem Empfänger zuzustellende Ausfertigung niedergeschrieben. Der Aufgeber kann diese Angaben ganz oder theilweise in den Text seines Telegrammes aufnehmen. Sie werden alsdann bei der Wortzählung mitgerechnet.
3. Das Maximum der Länge eines Wortes ist auf 15 Schriftzeichen, nach dem Morse-Alphabet festgesetzt; der Ueberschuß, immer bis zu 15 Schriftzeichen, wird für ein Wort gezählt. Für die außereuropäische Korrespondenz ist dieses Maximum auf 10 Schriftzeichen festgesetzt.
4. Die durch einen Bindestrich verbundenen Ausdrücke zählen für so viele Wörter, als zu ihrer Bildung dienen.
5. Die durch einen Apostroph getrennten Wörter werden für ebensoviel einzelne Wörter gezählt.
6. Eigennamen von Städten und Personen, die Namen von Ortschaften, Straßen, Plätzen etc., die Titel etc. werden nach der Zahl der vom Aufgeber zum Ausdruck derselben gebrauchten Wörter gezählt. Jedoch sind in englischer und französischer Sprache die Ausdrücke für Straße, Platz etc. rue, place, street, square, lane etc. nicht als zum Namen gehörig zu betrachten

und als je ein Wort für sich zu zählen. Die einzige Ausnahme bildet der Straßennamen „broadway“, welcher, wenn er nicht getrennt geschrieben ist, als ein Wort gezählt wird.

7. Dem Sprachgebrauch zuwiderlaufende Wortzusammenziehungen sind nicht zulässig.
 8. Die in Ziffern geschriebenen Zahlen werden für so viele Worte gezählt, als sie je fünf Ziffern enthalten, nebst einem Worte mehr für den etwaigen Ueberschuß. Dieselbe Regel findet Anwendung auf die Zählung von Buchstabengruppen.
 9. Jedes einzelnstehende Schriftzeichen, Buchstabe oder Ziffer wird für ein Wort gezählt. Dasselbe gilt für das Unterstreichungszeichen.
 10. Die Interpunktionszeichen, Apostrophe, Bindestriche, Anführungszeichen, Klammern und das Zeichen für den neuen Absatz werden nicht mitgerechnet. Auf den außereuropäischen Linien brauchen diese Zeichen nicht übermittelt zu werden.
 11. Punkte, Kommata und Bruchstriche, welche zur Bildung von Zahlen gebraucht werden, sind für je eine Ziffer zu zählen.
 12. Die Buchstaben, welche Ziffern angehängt werden, um letztere als Ordnungszahlen zu bezeichnen, werden für je eine Ziffer gezählt.
- Die Gebühren werden nach dem billigsten Wege zwischen dem Aufgabes- und Bestimmungsorte des Telegramms berechnet, es sei denn, daß der Aufgeber einen anderen Weg angegeben hätte.
- Ergibt sich bei der Berechnung der Gebühren ein nicht durch 5 theilbarer Pfennigbetrag, so ist derselbe bis zu einem solchen zu erhöhen.

3. Dringende Telegramme.

Der Aufgeber eines Privat-Telegramms kann die Bevorzugung betreffs der Beförderung erlangen, wenn er den Vermerk „Dringend“ (oder Urgent oder D) vor die Aufschrift setzt und die dreifache Gebühr eines gewöhnlichen Telegram-

mes von gleicher Länge für dieselbe Beförderungstrecke erlegt.

Die dringenden Privat-Telegramme werden den andern Privat-Telegrammen bei der Beförderung vorgezogen.

4. Bezahlte Antworten.

Der Aufgeber kann die Antwort, die er von dem Empfänger verlangt, vorausbezahlen. Der Empfänger erhält eine Anweisung, welche ihn zur Aufgabe eines Telegrammes zum Gebührenbetrage der vorausbezahlten Antwort bei dem Ankunftsamt berechtigt. Die Paar-Auszahlung der bezahlten Antwortgebühr an den Empfänger findet nicht statt.

Wird vom Aufgeber die Angabe „Antwort bezahlt (R P)“ beigefügt, so wird die Gebühr der Antwort für 10 Worte berechnet. Soll eine andere Wortzahl für die Antwort vorausbezahlt werden, so ist diese im Text des Ursprungs-Telegrammes anzugeben.

5. Vergleichene Telegramme.

Der Aufgeber eines Telegrammes hat das Recht, die Vergleichung desselben zu verlangen, indem er vor die Aufschrift den Vermerk „verglichen“ oder „collationné“ oder „T C“ setzt. In diesem Falle wird das Telegramm von allen Aemtern, welche

bei der telegraphischen Beförderung, bezw. Aufnahme mitwirken, vollständig verglichen. Die Gebühr für die Vergleichung ist gleich der Hälfte der Gebühr für das Telegramm selbst.

6. Empfangsanzeigen.

Der Aufgeber eines jeden Telegramms kann verlangen, daß ihm die Zeit, zu welcher das Telegramm seinem Korrespondenten zugestellt worden ist, telegraphisch angezeigt werde. Hat das Telegramm nicht bestellt werden können, so erfolgt statt der Empfangsanzeige die Mittheilung der Umstände, welche die Bestellung verhindert haben, nebst den nöthigen Angaben,

damit der Aufgeber sein Telegramm möglichen Falles in die Hände des Empfängers gelangen lassen kann. Die Gebühr für die Empfangsanzeige ist im innern deutschen Verkehr gleich der für ein gewöhnliches Telegramm von 10 Worten. (Vermerk vor der Aufschrift: „Empfangsanzeige“ oder „accusé de reception“ oder „CR.“)

7. Nachzusendende Telegramme.

Jeder Aufgeber kann, indem er in die Aufschrift die erforderlichen Angaben niederschreibt, verlangen, daß das Ankunftsamt sein Telegramm innerhalb der Grenzen Europas nachsendet. Wenn ein Telegramm ohne weitere Angabe den Zusatz „nachzusenden“ (faire suivre oder FS) enthält, so befördert das Bestimmungsamt, nachdem es die Bestellung an die gegebene Aufschrift versucht hat, dasselbe erforderlichen Falls an die neue,

ihm in der Wohnung des Empfängers mitgetheilte Aufschrift sofort weiter.

Ist der Zusatz „nachzusenden“ von mehreren hintereinanderstehenden Aufschriften begleitet, so wird das Telegramm nacheinander an jeden der angegebenen Bestimmungsorte, nöthigen Falls bis zum letzten, befördert.

Für jede Nachsendung wird die volle tarifmäßige Gebühr erhoben.

8. Vervielfältigung.

Die Telegramme gleichen Textes können gerichtet werden:

- an mehrere Empfänger in verschiedenen Orten,
- an mehrere Empfänger in dem nämlichen Orte,
- an den nämlichen Empfänger in verschiedenen Orten oder in mehreren Wohnungen in dem nämlichen Orte.

Telegramme, welche an verschiedene Empfänger oder an einen und denselben Empfänger nach solchen Orten gerichtet sind, wohin die Bestellung von verschiedenen Aemtern aus besorgt werden muß, werden als eben so viele einzelne Telegramme behandelt, als Bestimmungsämter angegeben sind, und müssen in eben so vielen Urschriften aufgegeben werden.

Soll ein Telegramm von dem Bestimmungsamt vervielfältigt und an verschiedene Empfänger am Orte selbst, oder durch Vermittlung der Post, bezw. durch Eilboten bestellt werden, so wird es nur als ein einzelnes Telegramm behandelt.

Die Gebühr für jede einzelne Vervielfältigung beträgt:

- im Verkehr mit den deutschen Aemtern bei Telegrammen bis zu 50 Worten 40 Pf. und bei längeren Telegrammen für jede Reihe von 50 Worten oder einen Theil derselben mehr fernere 40 Pf.
- im Verkehr mit dem Auslande 40 Pf. für je 20 Worte oder einen Theil derselben mehr.

9. Weiterbeförderung.

Die Weiterbeförderung über die Telegraphenlinien hinaus kann durch die Post, durch Eilboten oder durch Estafetten erfolgen. Die Bezahlung der Kosten für Weiterbeförderung durch Eilboten kann innerhalb des deutschen Reiches durch den Aufgeber oder den Empfänger erfolgen.

Innerhalb des deutschen Reiches ist für die Weiterbeförderung eines Telegramms über den Orts-Bestellbezirk einer Telegraphen-Anstalt hinaus zu entrichten:

a. bei Postbeförderung:

- Bei der Bezeichnung „Post bezahlt“ oder

„Post“ (PP) das Porto für einen eingeschriebenen Brief und zwar:

für Porto	M. 0,10
für Einschreibgebühr	M. 0,20
für Eilbestellung am Orte	M. 0,25

Zusammen M. 0,55

- Bei der Bezeichnung „Post ungeschrieben“ (PU) für Porto M. 0,10

b. bei Beförderung durch Eilboten:

für jeden Kilometer 15 Pf., jedoch nicht unter 75 Pf.

Für „postlagernde“ und „bahnlagernde“ Telegramme ist im Reichs-Verkehr je ein Zuschlag von 20 Pf. zu der Telegraphir-Gebühr zu entrichten.

Im Auslande findet eine Weiterbeförderung der Telegramme über die Telegraphenlinien hinaus in der Regel nur durch die Post statt.

10. Zurückziehung von Telegrammen.

Vor begonnener Abtelegraphirung kann jedes Telegramm zurückgefordert werden. In solchem Falle werden die Telegraphen-Gebühren der innerhalb Deutschlands verbleibenden Telegramme nach Abzug einer Schreibgebühr von 20 Pf., der übrigen Telegramme nach Abzug

einer solchen von 40 Pf. erstattet. Hat die Abtelegraphirung bereits begonnen, so verbleiben die Gebühren für die bereits durchlaufene Strecke den beteiligten Verwaltungen; die übrigen ausländischen und besonderen Gebühren werden dem Aufgeber zurückerstattet.

11. Gewährleistung.

Die Telegraphen-Verwaltungen leisten für die richtige Ueberkunft der Telegramme oder deren Ueberkunft und Zustellung innerhalb bestimmter Frist keinerlei Gewähr, und haben Nachteile, welche durch Verlust, Verstümmelung oder Verpätung der Telegramme entstehen, nicht zu vertreten.

Für Telegramme, welche durch Schuld der Telegraphen-Verwaltung gar nicht oder mit bedeutender Verzögerung in die Hände des Empfängers gelangt sind, sowie für solche Tele-

gramme mit bezahlter Collationirung, welche in Folge wesentlicher Verstümmelung erweislich ihren Zweck nicht haben erfüllen können, werden die bezahlten Gebühren zurückerstattet.

Jeder Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr muß bei Verlust des Anrechtes innerhalb zweier Monate, vom Tage der Erhebung der Gebühren an gerechnet, anhängig gemacht werden. Diese Frist wird für außereuropäische Telegramme auf sechs Monate ausgedehnt.

12. Gebühreuzahlung.

Bei Aufgabe der Telegramme sind sämtliche bekannte Gebühren voraus zu entrichten; die Ergänzungs-Gebühren für nachzusendende Telegramme werden vom Empfänger erhoben.

Gebühren, welche für beförderte Telegramme zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen. Irrthümlich zu viel erhobene Gebühren werden dem Absender zurückgezahlt. Jedoch wird der Betrag der vom Aufgeber zu viel verwendeten Marken nur auf Antrag erstattet.

Für jedes Telegramm, welches seitens des Aufgebers einem Telegraphenboten oder Landbriefträger zur Beförderung an das Telegraphenamt mitgegeben wird, kommt eine Zuschlagsgebühr von 10 Pf. zur Erhebung.

Eine Quittung über die entrichteten Gebühren wird dem Aufgeber eines Telegramms nur auf Verlangen gegen Zahlung eines Zuschlags von 20 Pf. erteilt.

13. Gebühren-Tarif.

A. Nach deutschen und luxemburgischen Telegraphen-Anstalten.

Grundtaxe für jedes Telegramm = 20 Pf.

Worttaxe für jedes Wort . . = 5 Pf.

	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
	W o r t e .																
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
a) ein gewöhnliches Telegramm .	0,40	0,45	0,50	0,55	0,60	0,65	0,70	0,75	0,80	0,85	0,90	0,95	1,00	1,05	1,10	1,15	1,20
b) ein dringendes Telegramm .	1,20	1,35	1,50	1,65	1,80	1,95	2,10	2,25	2,40	2,55	2,70	2,85	3,00	3,15	3,30	3,45	3,60
c) ein Telegramm mit bezahlter Antwort bis zu 10 Worten .	1,10	1,15	1,20	1,25	1,30	1,35	1,40	1,45	1,50	1,55	1,60	1,65	1,70	1,75	1,80	1,85	1,90
d) ein Telegramm mit Empfangsanzeige.																	
e) ein collationirtes Telegramm.	0,60	0,70	0,75	0,85	0,90	1,00	1,05	1,15	1,20	1,30	1,35	1,45	1,50	1,60	1,65	1,75	1,80

B. Nach dem Auslande.

Die Gebührensätze gelten für je 20 Worte, wo nicht durch W das Eintreten des Worttarifs angegeben ist. D bedeutet, daß dringende Privattelegramme zulässig sind.

Algier und Tunis über Frankreich Wortgebühr 28 Pf., über Linien fremder Verwaltungen . . .	7. 20 bis 12. —	M. Pf.	Arabien W.	3. 60 bis 5. 66	M. Pf.
Amerika siehe nachseitig W	— . — „ — . —		Australien: W.		
			Port Darwin, Süd-Australien, Victoria u. Tasmanien	10. 45 „ 16. 20	

	M.	Pf.		M.	Pf.
New-South-Wales und Queensland	10. 70	bis 16. 40	Madeira	W.	1. 60 bis 2. 25
Belgien über Linien fremder Verwaltungen	D.	3. 20 " 4. 80	Malta	D.	8. — " 15. 60
Belgien	W. D.	— — " — —	Montenegro		— — " 2. 90
direkt Grundtage 0. 40		— — " — —	Niederlande	W. D.	
Worttage		— — " 0. 10	Grundtage		— — " 0. 40
Beludschistan	W.	2. 30 " 4. 10	Worttage		— — " 0. 10
Cap-Verdische Inseln	W.	4. — " 4. 60	Norwegen		4. — " 8. 40
China	D. W.	8. — " 8. 70	Oesterreich und Siechtenstein, Ungarn, Krain, Istrien, Küstenland, Triest und Dalmatien		— — " — —
Cochinchina	D. W.	6. 80 " 10. 70	Penang	W.	5. 35 " 11. 90
Dänemark: (Grundtage M. 0,40) für jedes Wort		— — " — 12	Persien		16. 40 " 33. 25
Ägypten	W.	1. 40 " 1. 80	Portugal	D.	7. 60 " 14. 40
Frankreich W. D. Worttage		— — " 0. 16	Rumänien	D.	4. — " 7. 20
Gibraltar	D.	7. 60 " 18. —	Rußland:		
Griechenland:			Europ. Rußland W. D.		
Festland	D.	6. 40 " 11. 20	Grundtage		— — " 0. 40
Inseln: Zithaka, Cepha- lonia, Zante, Spezzia, St. Maura, Hydra		7. 60 " 11. 20	Worttage		— — " 0. 30
Tinos, Andros, Rhy- nos		8. — " 13. 60	Kaukasisches Rußland W. D.		
Syra		8. 80 " 13. 60	Worttage		— — " — 75
Korsu		8. — " 11. 20	Asiatisches Rußland	D.	
Großbritannien und Irland:			I. Region	W.	— — " 1. 45
London		5. 60 " 7. 20	II. Region		— — " 2. 35
Alle übrigen Aemter		6. 40 " 7. 60	Schweden: Grundtage M. 0,40, für jedes Wort M. 0,20.		
Helgoland:	W. D.		Schweiz: Grundtage M. 0,40, für jedes Wort M. 0,05.		
Grundtage		— — " 0. 40	Serbien		4. — " 8. —
Worttage		— — " 0. 16	Singapore	W.	6. 15 " 11. 10
Indien: (Vorder-Indien und Birma) Aemter westlich W			Spanien	D.	6. 80 " 13. 60
von Chittagong		4. 10 " 5. 05	Türkei:		
östlich und auf Ceylon		4. 35 " 5. 25	Europ. Türkei (Festland)		6. 40 " 13. 60
Mandalay in Birma		4. 50 " 5. 40	Asiat. Türkei (Festland)		
Italien	D.	4. — " 6. 40	Nach den Hafenämtern		9. 60 " 21. 60
Japan, nach Nagasaki	W.	8. 20 " 12. —	Nach dem Innern		12. 80 " 24. 80
nach den übrigen Aemtern		9. 15 " 12. 90	Türkischer Archipelagus, Chios, Metelin, Samos und Rhodus		11. 20 " 23. 20
Java und Sumatra	W.	6. 60 " 11. 90	Cypern		12. — " 24. —
			Randia (Kreta)		12. 80 " 20. —

Amerika W. Ueber die Nord-Amerikanischen Kabel-Linien via Borkum.
Vereinigte Staaten Nord-Amerikas und Britisch-Amerika.

1. Newfoundland zc.	M.	2. 45	6. Alabama, Florida zc.	M.	4. 15
2. Kanada, Newyork zc.	"	3. 45	7. Arizona, Kalifornien zc.	"	4. 35
3. Columbia zc.	"	3. 65	8. Columbia Britisch u. s. w.	"	5. 05
4. Illinois	"	3. 75	9. Mexiko	M.	4. 35 bis M. 6. 20
5. New-Orleans in Louisiana	"	3. 90			

Westindien, ausschließlich Kuba.

Nach	Für ein Tagwort	M.	Pf.	Nach	Für ein Tagwort	M.	Pf.
Antigua		13.	70	Porto-Rico		12.	45
Barbados		15.	60	St. Croix		12.	95
Dominika		14.	35	St. Kitts (St. Christoph)		13.	45
Grenada		15.	50	St. Lucia		14.	85
Guadaloupe		14.	15	St. Thomas		12.	70
Jamaika		9.	20	St. Vincent, Westindien		15.	10
Martinique		14.	60	Trinidad		16.	00

Für Telegramme nach Kuba gilt der Worttarif und zwar:

Nach Havana	Frk. 6. 80	=	M. 5. 60
" Cienfuegos	" 7. 75	=	" 6. 40
" Santiago	" 8. 25	=	" 6. 80
" den übrigen Aemtern	" 7. 15	=	" 5. 90

für jedes Wort.

Isthmus von Panama:

für 1 Tagwort

Nach Colon (Aspinwall)	M. 12. 35
" Panama	" 13. 25

Die Gebühren für Telegramme nach Südamerika setzen sich aus mehreren Einzeltaxen zusammen und sind bei den Telegraphenanstalten zu erfragen.

Verzeichniß der Brieffchalter.

1. Postschalter zur Aufgabe von Brief- u. Fahrpostsendungen, Postanweisungen befinden sich:
 - a. bei der Stadtpost-Expd. (Friedrichspl. 1. Eingang in der Ritterstraße u. Ritterstraße 5).
 Geöffnet im Sommer: im Winter:
 An Werktagen v. 7 Uhr Vorm. v. 8 U. Vorm. bis 8 Uhr Abds. bis 8 U. Abds.
 An Sonntagen v. 7-9 Uhr Vorm. v. 8-9 U. B. v. 5-8 Uhr Abds. v. 5-8 U. N.
 An Feiertagen v. 7-9 Uhr Vorm. v. 8-9 U. B. v. 11 Uhr Vorm. v. 11 U. B. bis 2 Uhr Nachm. bis 2 Uhr N. v. 4-8 U. N. von 4-8 U. N.
 - b. bei der Bahnhofsexpeditio (Hauptbahnhof).
 An Werktag. v. 7-12 U. B. von 8-12 U. B. v. 2-8 U. N. v. 2-8 U. N.
 An Sonntag. v. 7-9 U. B. v. 8-9 U. B. v. 5-8 U. N. v. 5-8 U. N.
 An Feiertag. von 7-9 U. B. v. 8-9 U. B. v. 11-12 U. B. v. 11-12 U. B. v. 4-8 U. N. v. 4-8 U. N.
 - c. bei der Postagentur Mühlburgerthor. (Eisenbahnstationsgebäude am Mühlburgerthor).
 An Werktagen von 8-12 Uhr Vorm. " 2-7 Uhr Abds.
 An Sonntagen " 8-9 Uhr Vorm. " 5-7 Uhr Abds.
 An Feiertagen " 8-9 Uhr Vorm. " 11-12 Uhr Vorm. " 4-7 Uhr Abds.
 2. Amtliche Verkaufsstellen von Postwerthzeichen befinden sich in Karlsruhe:
 - 1) bei Kaufmann Dollinger, Leopoldstr. 4.
 - 2) bei Kaufm. Dörflinger, Blumenstr. 21.
 - 3) bei Kaufm. Schütz & Wee, Schützenstr. 50.
 - 4) bei Kaufm. Grimm, Langestr. 36.
 - 5) bei Kaufm. C. Bleß, Luisenstr. 45.
 - 6) bei Kaufm. Pfeifer, Kreuzstraße 10.
 - 7) bei Kaufm. Zeuner, Viktoriastr. 19.
 - 8) bei Schuhmacher Kiegel, Karlsruherstr. 2.
 - 9) bei Kaufm. Stöbe, Werderstraße 10.
 - 10) bei Kaufm. Laub, Leopoldstraße 7.
 - 11) bei Kaufm. Helff, Ecke der Langen- und Waldhornstraße.
 - 12) bei Karl Fr. Stuber, Spitalstraße 12.
 - 13) bei Fräul. Olga Metzger, Augartenstr. 16.
 - 14) bei Kaufm. Kary in Weiertheim.
 - 15) bei Kaufm. Böller in Bulach.
 - 16) bei Kaufm. Benroy in Müppurr.
 - 17) bei Kaufm. Schöber in Deutschneureuth.
 - 18) bei Kaufm. Schleifer in Rintheim.
 - 19) bei Kaufm. Bickel in Hagsfeld.
 - 20) bei Kaufm. Weided in Büchig.
 - 21) bei Kaufm. Buchleiter in Welschneur.
- Brieffkasten befinden sich:
 an der Stadtpostexpeditio; Bahnhofspostexpeditio; Station Mühlburgerthor; am Karlschor; am Hause Sophienstr. 43; am Hause Langestr. 243; am Münzgebäude, Stephanienstr. 28; am Gasthaus zum deutschen Hof, Langestr. 215; am Gasthaus zur Krone, Amalienstr. 16; am Hause der Blumenstraße 21; am Gasthaus zum Geist, Kronenstr. 40; am Hause der Jähringerstr. 13; am Hause der Waldhornstr. 30; am Finanzministerium, Zirkel 2; an der Großh. Hoffküche; am Gasthaus zum rothen Haus, Waldstr. 2; am Hause der Herrenstr. 17; am Hause der Langenstr. 74; am Hause der Kreuzstr. 14; am Hause der Wilhelmstr. 20; am Hause der Luisenstr. 45; am Hause der Schützenstr. 50; am Rathhause; am Hotel Germania; am Hause der Belfortstraße 7; Kriegstraße 94; am Hause Augartenstraße 16; am Hause Ecke der Ritter- und Kriegstraße.